

ohne Quittung ausgehändigt. Die Auszahlung wurde fast um eine Woche verspätet. Da die PO für das übernommene Geld und die Einschreibsendungen persönlich haftbar sind, sollen sie solche Sendungen einem Dritten immer nur gegen Quittung übergeben, damit sie gedeckt sind.

7. Nach der Anleitung für den Postdienst in den Kasernen sind die PO in militärischer Beziehung dem Schulkommando unterstellt, wie jeder andere Mann der Schule. Wo ihnen nichts anderes befohlen ist, haben sich die PO somit den allgemeinen Befehlen der Schule zu fügen (Tagwache, Essen, Hauptverlesen, Ausgang, Lichterlöschen, An- und Abmeldung usw.). Wenn der Postdienst darunter nicht leidet, können die PO von den Schulkommandanten auch ohne weiteres zur Wache oder zum Exerzieren kommandiert werden. Die Kas. PO sollen nicht glauben, dass sie wegen ihrer Vertrauensstellung besondere Ansprüche erheben dürfen. Sie sollen auch nicht glauben, dass sie in den Fällen, wo sie vom Schulkommando bestraft wurden, beim Unterzeichneten rekurrieren können. In die Disziplinarpraxis der HH. Schulkommandanten hat sich der Feldpostdirektor selbstverständlich nicht einzumischen. Derartige Rekurse sind daher aussichtslos. Die Kas. PO sollen sich somit überall durch ein diszipliniertes Verhalten auszeichnen. Diejenigen, gegen die eine Arreststrafe verfügt wird, haben ihre spätern Wiederholungskurse mit ihrer Einheit zu bestehen. Die Strafen werden ausserdem der Kreispostdirektion gemeldet, damit die Arresttage als Ruhetage angerechnet werden, soweit es sich um eine Strafe handelt, die nach dem Dienst verbüsst werden muss.

Folgende Strafen wurden gegen Kasernenpostordnanzen verhängt:

- a. 15 Tage scharfer Arrest nach dem Dienst
wegen Betrunktheit und ungebührlichem Benehmen gegenüber Offizieren.
 - b. 6 Tage scharfer Arrest nach dem Dienst
wegen Verlassen des Dienstes ohne Abmeldung.
 - c. 6 Tage scharfer Arrest nach dem Dienst
wegen Nachlässigkeit im Dienst, lügenhaften Aussagen und anmassendem Benehmen gegenüber den Vorgesetzten.
 - d. 5 Tage scharfer Arrest nach dem Dienst
wegen Verlassen des Dienstes ohne Abmeldung.
 - e. 3 Tage scharfer Arrest
wegen eigenmächtigem Freimachen am Sonntag, um 0830, statt befehlsgemäss erst um 1200.
 - f. 10 Nächte Arrest
wegen Verletzung der Grusspflicht.
 - g. 1 Tag Arrest
wegen unbewilligtem Ausgang (Coiffeur) während der Dienstzeit.
 - h. Zimmerarrest über den Sonntag
wegen Wegbleiben von einer Inspektion.
8. Ich erinnere daran, dass die Feldpostabzeichen, die Ausweiskarte und die Anleitung für den Postdienst in den Kasernen bei der Entlassung der Militärpoststelle abzugeben sind. Das Tragen des Feldpostabzeichens nach der Entlassung durch Leute, die nicht bei der Feldpost eingeteilt sind, wird bestraft. - Am Ende des Dienstes sind alle Zustellbogen Form. FP 20 und die ausgebrauchten Bogen FP 19 der Militärpoststelle abzugeben.

Der Feldpostdirektor:

Frutiger

Oberst Frutiger